

Vereinsatzung des Turn- und Sportvereins 1909 e. V. Brandoberndorf

§ 1 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, den Sport zu fördern, insbesondere auch die Jugend für den Sport zu begeistern und unter den Mitgliedern geselligen Umgang zu pflegen.
2. Der Verein Turn- und Sportverein 1909 e.V. Brandoberndorf mit Sitz in Brandoberndorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Landessportbundes.
4. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spiel- und Wettkampfbetriebes.
 - b) Durchführung von Übungsstunden unter Leitung geeigneter Übungsleiter.
 - c) Teilnahme an Vereinsmeisterschaften.
 - d) Abhaltungen von Versammlungen und Vorträgen.
 - e) Veranstaltungen von Gesellschaftsabenden und Ausflügen.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1909 e.V.“, Brandoberndorf und hat seinen Sitz in Brandoberndorf. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen. Die Farben des Vereins sind Blau-Gold. Das Vereinswappen ist der goldene Eichbaum auf blauem Grund.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder beleumundete Sportsfreund werden.
2. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Platz- und Hausordnungen zu benutzen.
4. Mitglieder und Vorstandsmitglieder können Aufwendungsersatz erhalten. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu zahlen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Dieser entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
3. Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Einschreiben dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
4. Der Ausschluss erfolgt:
 - a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit mehr als 3 Monatsbeiträgen im Rückstand ist
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
 - d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

6. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
7. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beiträge. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Schriftführer und Pressewart
 - d) dem 2. Schriftführer
 - e) dem 1. Kassenführer
 - f) dem 2. Kassenführer
 - g) dem 1. Jugendleiter
 - h) dem 2. Jugendleiter
 - i) dem 1. bis 3. BeisitzerDer geschäftsführende Vorstand setzt sich aus dem
 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie dem 1. Kassenführer zusammen.
2. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der 1. Kassierer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Kassenführer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 3 Tagen eine 2. Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 9 Datenschutz

1. Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätige ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im 1. Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich oder durch öffentlichen Aushang einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er jedoch verpflichtet:
 1. wenn der 1. Vorsitzende aus seinem Amt ausgeschieden ist.
 2. wenn dies im Interesse des Vereins liegt
 3. wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt,Für die Einberufung gilt Abs. 2 entsprechend.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer haben das Recht die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die durchgeführte Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
6. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch Hochheben der Hand. Wenn der Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, so ist dem statt zu geben, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmt.
4. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein weiterer Wahlgang erforderlich.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Vermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 16 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Waldsolms mit der Maßgabe zur Gründung eines neuen Vereins im Ortsteil Brandoberndorf.

§ 17 Gültigkeit

Die Neufassung der Satzung des TUS 09 Brandoberndorf e.V. wird durch den Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 12.03.2010 gültig.

Die Meldung der Neufassung an das Amtsgericht Wetzlar erfolgt binnen 4 Wochen ab Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Das Datum der Änderung im Vereinsregister ist der Satzung anzufügen.

Die Neufassung der Satzung ist mit Datum _____ in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden.

1. Vorsitzender (Wolfgang Stahl)

2. Vorsitzender (Hans Schlereth)

1. Kassenführer (Klaus Maurer)